

17.05.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - U

zu Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

**Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung**

A.

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß**,
der **Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließungen:

Ausgeliefert am 18. MAI 1993

- G 2. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die zunehmende Belastung der Bevölkerung mit aus der Nahrung, insbesondere aus Gemüse, aufgenommenem Nitrat.
Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung:
- a) darzulegen, wie hoch die duldbare tägliche Nitrataufnahme (ADI) bei sensiblen Bevölkerungsgruppen sein sollte,
 - b) über neue Erkenntnisse zur Abschätzung der tatsächlichen täglichen Nitrataufnahme zu berichten,
 - c) darzulegen, welche Grenzwerte bei einzelnen pflanzlichen Nahrungsmitteln einzuhalten sind, damit auf der Grundlage der Heranziehung einer Warenkorb berechnung die täglich duldbare Nitrataufnahme unterschritten bzw. eingehalten wird,
 - d) darzulegen, ob die so berechneten Grenzwerte bei den europaweit zur Zeit angewandten Anbaumethoden eingehalten werden können und
- G 3. e) in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft ihren Einfluß dahin gehend auszuüben, daß EG-weite Grenzwerte für Nitratgehalt in Gemüse, die sich am Grundsatz eines allgemeinen Minimierungsgebotes orientieren, aufgestellt und verbindlich eingehalten werden.

Begründung zu 2 und 3 (nur für das Plenum)

Aus dem 1988 herausgegebenen Bericht der Deutschen Gesellschaft für Ernährung ergibt sich, daß die von der WHO angegebene duldbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) von 5 mg Natriumnitrat / kg Körpergewicht (entsprechend 3,6 mg/kg KG berechnet als Nitrat) bereits jetzt von Männern zu 70%, von Frauen zu 63% ausgenutzt wird.

(noch Begründung)

Zieht man bei einem 4-6 jährigen Mädchen alleine die Verzehrsmengen von Kohlgemüse, Blattgemüsen, Kartoffeln, Karotten und Trinkwasser heran und setzt hierbei die im Ernährungsbericht 1988 angegebenen Nitratgehalte für Weißkohl, Kopfsalat, Kartoffeln, Karotten ein und den Höchstwert für Trinkwasser von 50 mg/l, so kommt man auf eine Gesamtbelastung von ca. 42 mg Nitrat/d, dies entspricht einer Ausnutzung des ADI von über 80%. Bei der Festlegung des ADI hat die WHO das Problem des endogenen gebildeten Nitrosamins nicht berücksichtigt. Solange die Hypothese, nach der bei an- oder subaciden Säureverhältnissen im Magen eine endogene Bildung von Nitrit und Nitrosamin aus Nitrat begünstigt wird, nicht widerlegt ist, muß bei der Beachtung auch der Belange sensibler Bevölkerungsgruppen bei der Berechnung des ADI-Wertes für Nitrat auch diesem Umstand Rechnung getragen werden. Demzufolge ist bei einer Überprüfung des ADI-wertes eher mit einer Korrektur nach unten denn nach oben zu rechnen.

Maßnahmen zur Senkung der Nitrataufnahme mit der Nahrung, insbesondere mit Gemüse, sind somit zwingend geboten.

Nach übereinstimmender wissenschaftlicher Auffassung kann dieses Ziel durch Wahl geeigneter Anbaumethoden unter Beachtung "Guter Landwirtschaftlicher Praxis" erreicht werden. Die Maßnahmen sind zur Erreichung EG-einheitlicher Wettbewerbsbedingungen gemeinschaftsweit zu treffen.

- U 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich anläßlich der anstehenden Notifizierung der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung gegenüber der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß bei der mittelfristig beabsichtigten EG-einheitlichen Regelung die Höchstmenge für Nitrat in frischem, zum Direktverzehr bestimmtem Spinat auf einen Wert von 2000 mg/kg begrenzt wird.

- U 5. Im Notifizierungsverfahren der 6. Änderungsverordnung zur Festsetzung von Höchstmengen für Nitrat im Salat hat die EG-Kommission die Absicht erkennen lassen, eine EG-weite Regelung der Höchstmengen einzuführen. Für die bis dahin verbleibende Übergangszeit ist es vertretbar, die Höchstmenge von Nitrat für frischen, zum Direktverzehr bestimmten Spinat mit 2500 mg/kg festzulegen. Hierdurch werden die zeitlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, das Anbauverfahren für Spinat so umzustellen, daß die wünschenswerte Begrenzung der Höchstmenge auf 2000 mg/kg Nitrat für frischen Spinat künftig überall eingehalten werden kann.

*